



---

**REGLEMENT ÜBER DIE SCHUTZRAUMEINRICHTUNGEN**

---

# Reglement über die Schutzraumeinrichtung in der Gemeinde Wynau

*Oeffentliche  
Aufgabe*

## **Artikel 1**

1 Die Anschaffung der nach den Bundesvorschriften (Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978, Art. 7a) erforderlichen Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen/Trockenklosetts) ist eine dauernde Gemeindeaufgabe.

2 Anstelle der nach Bundesrecht zur Anschaffung verpflichteten Hauseigentümer beschafft die Gemeinde Wynau die Schutzraumeinrichtungen.

3 Die Anschaffung der Abtrennungen zu den Trockenklosetts ist Sache des Hauseigentümers.

*Eigentums-  
verhältnisse*

## **Artikel 2**

1 Die Schutzraumeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde Wynau.

2 Sie werden den Schutzraumeigentümern leihweise zur Verfügung gestellt.

3 Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.

*Unterhalts-  
pflicht*

## **Artikel 3**

Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die leihweise erhaltenen Schutzraumeinrichtungen zu unterhalten.

*Empfang und  
Aufbewahrung*

## **Artikel 4**

1 Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde Wynau gelieferten Ausrüstungen entgegenzunehmen.

2 Anlässlich der Lieferung der Ausrüstungen unterzeichnet der Schutzraumeigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wenn sich der Schutzraumeigentümer weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

3 Die Schutzraumeinrichtungen müssen im zuge-  
teilten Schutzraum oder in einem, von der Zivil-  
schutzorganisation bestimmten Nebenraum aufbe-  
wahrt werden.

4 Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstungen  
können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche  
geltend gemacht werden.

*Verlust und  
Beschädigung*

**Artikel 5**

1 Bei Verlust hat der Schutzraumeigentümer bei  
der Gemeinde Wynau Ersatz zu kaufen.

2 Für Schäden an den Schutzraumeinrichtungen  
haftet der Schutzraumeigentümer.

*Zweckent-  
entfremdung*

**Artikel 6**

Die Schutzraumeinrichtungen dürfen nicht für  
andere Zwecke verwendet werden. Die Verwendung  
der Liegestellen als Lagergestelle im Schutzraum  
ist gestattet.

*Rechtsnach-  
folger*

**Artikel 7**

1 Bei Handänderung der Liegenschaft ist der Ver-  
käufer verpflichtet, die Schutzraumeinrichtungen  
an den neuen Eigentümer zu übergeben.

2 Beim Fehlen der Einrichtungen haftet derjenige  
der im Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des  
Schutzraumes ist.

*Kontrolle*

**Artikel 8**

Die Zivilschutzorganisation ist verpflichtet,  
das Vorhandensein der Schutzraumeinrichtungen  
periodisch zu kontrollieren (gemäss kantonaler  
Gesetzgebung).

2 Sie ist gemäss Art 75 a des Bundesgesetzes  
über den Zivilschutz berechtigt, die Schutzräume  
zu betreten.

*Wider-  
handlungen*

**Artikel 9**

Widerhandlungen werden gemäss Dekret über das  
Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde vom  
09. Januar 1919 geahndet.

**Artikel 10**

1 Die allenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes durch die Schutzraumeigentümer beschafften Schutzraumeinrichtungen werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Die Gemeinde vergütet, bei Vorlage von Belegen den Zeitwert, höchstens aber den Betrag, den sie für die Ausrüstung des betreffenden Schutzraumes hätte aufwenden müssen. Für Holzliegestellen, die den Anforderungen genügen, wird höchstens Fr. 50.-- pro Liegeplatz vergütet.

2 Hauseigentümer, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes Schutzraumeinrichtungen besitzen, haben eine zweimonatige Frist (ab Genehmigung des Reglementes) ein Gesuch auf Entsprechende Vergütung zu stellen.

3 Bei Auszahlung der Vergütung gehen die Schutzraumeinrichtungen in das Eigentum der Gemeinde Wynau über.

4 Für nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes beschaffte Schutzraumeinrichtung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

*Inkrafttreten*

**Artikel 11**

Dieses Reglement tritt auf den nächsten Monatsersten nach Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

Wynau im April 1992

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:  
*gez. H. Born*

Der Sekretär:  
*gez. R. Alt*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1992

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:  
*gez. H. Born*

Der Sekretär:  
*gez. R. Alt*

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Aarwangen publiziert worden ist. Das Reglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingelangt.

Wynau, 13. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber:  
*gez. R. Alt*

### **Genehmigung**

Das an der Versammlung der Gemeinde Wynau vom 22. Juni 1992 erlassene Reglement wird genehmigt.

**Militärdirektion  
des Kantons Bern**  
29.07.1992

**Der Militärdirektor:**  
*gez. P. Widmer*  
Regierungsrat

Schutzraumeigentümer: .....

Adresse: .....

### **Empfangsschein**

Der unterzeichnende Schutzraumeigentümer bestätigt den Empfang der folgenden Schutzraumeinrichtungen:

Liegestellen: Elemente für .....Schutzplätze

### **Erklärung**

Der obige Schutzraumeigentümer hat in eigenen Kosten die folgenden Schutzraumeinrichtungen angeschafft:

Liegestellen: Elemente für .....Schutzplätze

Die Zivilschutzorganisation stellt fest, dass die angeschafften Einrichtungen tauglich sind und den Anforderungen entsprechen.

Der Schutzraumeigentümer überträgt das Eigentum an den Schutzraumeinrichtungen gemäss Art. 10 des Reglementes über die Schutzraumeinrichtungen der Gemeinde Wynau, auf die Gemeinde Wynau.

Ort und Datum, den 199

Der Schutzraumeigentümer:

Der Ortschef:

Schutzraumeigentümer: .....

Adresse: .....

.....

### **Empfangsschein**

Der unterzeichnende Schutzraumeigentümer bestätigt den Empfang der folgenden Schutzraumeinrichtungen:

Trockenklosetts:	Anzahl	8er-Sortiment(e)
	Anzahl	15er-Sortiment(e)
	Anzahl	30er-Sortiment(e)

### **Erklärung**

Der obige Schutzraumeigentümer hat in eigenen Kosten die folgenden Schutzraumeinrichtungen angeschafft:

Trockenklosetts:	Anzahl	8er-Sortiment(e)
	Anzahl	15er-Sortiment(e)
	Anzahl	30er-Sortiment(e)

Die Zivilschutzorganisation stellt fest, dass die angeschafften Einrichtungen tauglich sind und den Anforderungen entsprechen. Der Schutzraumeigentümer überträgt das Eigentum an den Schutzraumeinrichtungen gemäss Art. 10 des Reglementes über die Schutzraumeinrichtungen der Gemeinde Wynau, auf die Gemeinde Wynau.

Ort und Datum

Der Schutzraumeigentümer:

Der Ortschef: